



Anfragen zum Plenum zur Plenarsitzung am 06.05.2025 – Auszug aus Drucksache 19/6621 –

Frage Nummer 23

mit der dazu eingegangenen Antwort der Staatsregierung

Abgeordneter **Roland Magerl** (AfD) Ich frage die Staatsregierung, welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein, damit eine zweijährige Altenpflegeausbildung mit Berufserfahrung nachträglich als dreijährige Ausbildung anerkannt wird, welche Behörden oder Institutionen sind in Bayern für die Beantragung der Anerkennung zuständig und welche Unterlagen oder Nachweise zur Berufserfahrung werden dafür benötigt?

Antwort des Staatsministeriums für Unterricht und Kultus

§ 29 des zum 31. Dezember 2019 ausgelaufenen Altenpflegegesetzes (AltPflG) regelt, dass eine vor Inkrafttreten dieses Gesetzes zum 2. August 2003 nach landesrechtlichen Vorschriften erteilte Anerkennung als staatlich anerkannte Altenpflegerin oder staatlich anerkannter Altenpfleger als Erlaubnis nach § 1 AltPflG gilt. Damit wurden alle „alten“ Ausbildungen den neuen nach Altenpflegegesetz gleichgestellt.

Die bisher geltenden Altenpflege- und Krankenpflegegesetze wurden zum 1. Januar 2020 durch das Pflegeberufegesetz (PflBG) abgelöst. In diesem ist in § 64 Satz 1 PflBG geregelt, dass eine Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung nach dem AltPflG in der am 31. Dezember 2019 geltenden Fassung durch dieses Gesetz unberührt bleibt. Die nach dem AltPflG geltenden Berufsbezeichnungen gelten damit fort. § 64 Satz 2 PflBG ergänzt diese Regelung und besagt, dass diese Erlaubnis zugleich als Erlaubnis nach § 1 Satz 1 PflBG gilt. § 64 Satz 3 PflBG bestimmt schließlich, dass darüber hinaus die weiteren die Erlaubnis betreffenden Vorschriften entsprechend Anwendung finden. Die Bezugnahme auf die Vorschriften des AltPflG umfasst auch die dort geregelten Übergangs- und Anwendungsvorschrift nach § 29 AltPflG.

Im Ergebnis werden die Berufsbezeichnungen beibehalten, die „alten“ Berufsbezeichnungen sind der Berufsbezeichnung „Pflegefachfrau“ bzw. „Pflegefachmann“ gleichgestellt. Eine „Umschreibung“ der Berufsurkunde findet im Übrigen nicht statt. Die nach altem Recht ausgebildeten Pflegekräfte können sich insofern auf Stellenausschreibungen für einen Pflegefachmann/Pflegefachfrau unter Angabe ihrer korrekten, bisherigen Berufsbezeichnung sowie etwaiger Berufserfahrung und Zusatzqualifikationen bewerben.